



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
IK III 2
11055 Berlin

11. November 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Länderbeteiligung zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Rechtsverordnungsentwurf danke ich Ihnen. Die Rechtsverordnung ist für die vom BEHG betroffenen Unternehmen, soweit sie hohe Mehrkosten durch das Gesetz zu tragen haben, von herausragender Bedeutung. Die Regelungen müssen daher mit großer Umsicht formuliert werden, zumal zeitnahe Korrekturen sich als unpraktikabel erweisender Regelungen kaum möglich sein werden.

Mit den neu eingefügten Regelungen in Abschnitt 5 wird die Verordnungsermächtigung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BEHG umgesetzt. Unternehmen, bei denen die Einführung des Brennstoffemissionshandels im Einzelfall zu verfassungsrechtlich unvertretbaren Folgen führt, sollen damit in die Lage versetzt werden, die in § 11 Abs. 1 BEHG vorgesehene Kompensation zu beantragen und sollen Klarheit über die mindestens erforderlichen Angaben und Nachweise erhalten. Ausweislich der Begründung spiegeln die Anforderungen zur Antragstellung dabei aber auch den Ausnahmecharakter dieser finanziellen Kompensation wider.

Im Zuge der Analyse des Entwurfs zur ersten Änderungsverordnung sind hierbei folgende Punkte zu nennen:

- Zwar ist die Möglichkeit von individuellen Antragsstellungen per se (§ 37) im Zuge der Einzelfallbewertungen zu begrüßen, es

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

bestehen jedoch Zweifel an der Umsetzbarkeit. Es wird angeregt über pauschalere Ansätze zu beraten, wie sie beispielsweise im EEG existieren. Gerade durch die hohen Nachweiserfordernisse und die erst nachträgliche Kompensation (nach der Belastung) werden die Unternehmen zunächst stark in Anspruch genommen und die Wettbewerbsfähigkeit potentiell beschränkt.

- Die Darstellung der unzumutbaren Höhe i.S.d. § 41 wird zum jetzigen Stand nur ungenügend klar ausgelegt. Hier bedarf es für die Härtefallregelung in § 11 Abs. 1 BEHG klarerer Regeln für die Schwelle, ab wann die Regelung zum Tragen kommt. Zudem sollte sich der Entlastungsbetrag an der individuellen Härte des Einzelfalls bemessen. Dies führt zu einer hohen bürokratischen Beweislast auf Seiten der Unternehmen und entsprechend bei der zuständigen Behörde zu vertieftem Prüfaufwand. Positiv bewertet wird die Möglichkeit, wonach Unternehmen auch eine Kompensation erhalten sollen, wenn sie die Schwellenwerte nicht erreichen (Absatz 3). In diesem Fall ist eine individuelle Begründung des Antrags sinnvoll. Die bürokratischen Anforderungen sollten hierbei nicht zu hoch ausgestaltet werden. Im Zuge dessen bedarf es im besten Falle einer klaren Definition der „erdrosselnden Wirkung“, welche im Referentenentwurf erwähnt wird. Aus dem Passus „Unternehmen müssen dazu die alleinige Ursächlichkeit der Einführung des Brennstoffemissionshandels für den Eintritt der unzumutbaren Härte nachweisen können. Andere finanzielle Risiken der Teilnahme am Wirtschaftsleben müssen dabei außer Betracht bleiben.“ könnte darauf zu schließen sein, dass die Unzumutbarkeit erst ab dem Bereich der Zahlungsunfähigkeit erreicht sein könnte, dies wäre jedoch eine sehr hohe und unpraktikable Schwelle zum Erhalt der Wirtschaftskraft. Dieser Schluss wird durch § 41 Abs. 1 („Aus dem Antrag muss insbesondere hervorgehen, dass die durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachte zusätzliche und unvermeidbare finanzielle Belastung eine Höhe erreicht, die eine unternehmerische Betätigung unmöglich macht.“) bekräftigt. Ein klarstellender Passus, welcher sich an § 11 Abs. 3 BEHG orientiert, ist demnach zur Rechts- und Planungssicherheit erforderlich.

- In diesem Zusammenhang sollte es den betroffenen Unternehmen möglich sein, den tatsächlichen Preis des Preiskorridors im Sinne des § 42 Abs. 4 S. 2 zu refinanzieren. Es sollte nicht lediglich der Mindestpreis als Grundlage für die Härtefallkompensation dienen.
- Das Abziehen der EEG-Umlagensenkung von den Zusatzkosten könnte vor diesem Hintergrund zu Fehlanreizen führen. Eine Anrechnung der EEG-Entlastung könnte - entgegen der politischen Zielsetzung einer verstärkten Nutzung von Strom - zu einer Benachteiligung von Unternehmen führen, die verstärkt auf Strom als Energieträger setzen. Eine Umstellung der Energieversorgung auf Strom würde dadurch erschwert. Zudem sollte überprüft werden, warum eine für alle Stromverbraucher gleichermaßen wirksame Entlastung der EEG-Umlage (keine Beihilfe) einer unternehmensindividuellen Entlastung (Beihilfe) gegengerechnet werden soll. Folglich sollten kongruent zu § 11 Abs. 3 BEHG EEG-Einsparungen bei der Gegenrechnung nicht berücksichtigt werden.
- Die Anforderungen an die Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastung (§ 43) sind teils sehr hoch und sollten sich an den Anforderungen aus dem Gesetz orientieren, wonach es maßgeblich auf das Überschreiten der Schwellenwerte ankommt. Hier könnte es auch aufgrund der erheblichen Offenlegungspflichten und der Transparenz im Zusammenspiel mit § 11 BEHG zu erheblichen Widerstand kommen.
- Die Ausschlussregelung des § 38 Satz 1 Nr. 2 ist nicht angemessen. Es sollten vielmehr umgekehrt auch Unternehmen, welche einem Sektor der Carbon-Leakage-VO zugeordnet sind berücksichtigungsfähig sein. Die dortigen Kompensationen können, aufgrund der neuen Mehrbelastung durch das BEHG in einem Härtefall nicht ausreichend sein, um gravierende Bedrohungen der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen auszugleichen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gebotenheit, sollte die Kompensation nach dem BEHG hier der (geringeren) Kompensation nach der Carbon-Leakage-VO vorgehen. Zur Vermeidung einer doppelten Geltendmachung wäre im Fall einer Härtefallkompensation nach dem BEHG eine Kompensation nach der Carbon-Leakage-VO auszuschließen.

- Es wird eine zeitnahe Evaluierung der Verordnung angeregt um potentiell notwendige Änderungen zeitnah zu identifizieren und umsetzen.
- Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Regelung der “unzumutbaren Härten“ nicht lediglich für die Einführungsphase des Gesetzes gelten sollte, sondern an den Bestand des Gesetzes anknüpfen sollte. Eine solch eingeschränkte Regelung ist dem Wortlaut des § 11 BEHG aus hiesiger Ansicht nicht zu entnehmen. An anderen Stellen des Gesetzes wird dagegen explizit auf eine Regelung in der Einführungsphase hingewiesen (s. § 9 Abs. 1, §10 Abs. 1 und § 20 BEHG). Diese Erwägung ist vor dem Hintergrund weitersteigender CO2-Preise und in absehbarer Zeit fehlender technologischer Alternativen sachgerecht.

Das Anliegen des Gesetzes und der Verordnung, einen Ausgleich zwischen Klimamaßnahmen, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit herzustellen ist begrüßenswert und wird durch die dargelegten VO zur Änderung des BEHV gefördert. Hierbei wäre es wünschenswert, einen noch bürokratie- und aufwandsärmeren Prozess zu etablieren, der den betroffenen Unternehmen einen realistischen Zugang zu dem notwendigen Ausgleich zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Klarere Regelungen hinsichtlich der potentiellen Kompensation würden hier erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit bezwecken, welche sich wiederum in einem nachhaltigeren Prozess und Wandel hin zu einer klimagerechteren Wirtschaft niederschlagen könnte.

Ich bitte Sie, die dargelegten Argumente in Ihren weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████